

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 117/09 B

L 1 AL 45/08 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 9 AL 455/05 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Oktober 2009 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie den Richter Dr. L e i t h e r e r
und die Richterin Dr. R o o s
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. April 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 30. April 2009 mit einem am 20. Juli 2009 beim Bundessozialgericht (BSG) durch Telefax eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt. Mit weiterem Schriftsatz vom 18. August 2009 haben diese beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist bis zum 18. September 2009 zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist antragsgemäß bis zum 18. September 2009 verlängert worden.
- 3 Da die Beschwerde bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist, muss das Rechtsmittel in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) als unzulässig verworfen werden (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2, Abs 4 Satz 1 SGG). Ein Wiedereinsetzungsantrag, wie im Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten vom 21. September 2009 angekündigt, liegt nicht vor.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

